

Eckpunkte der Förderung rehapro

Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation

Vorgaben des Gesetzgebers

Strategische Einordnung

Inhaltliche Ausrichtung

Organisatorisches / Finanzielles

Ausblick

Vorgaben des Gesetzgebers

- § 11 SGB IX (neu) tritt am 1. Januar 2018 in Kraft
- Modellvorhaben im Aufgabenbereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der gesetzlichen Rentenversicherung
- Förderdauer der Modellvorhaben: 5 Jahre
- Für beide Aufgabenbereiche jeweils 500 Mio. € vorgesehen
- Abwicklung erfolgt durch DRV KBS: Fachstelle rehapro

11.12.2017

Vorgaben des Gesetzgebers

Strategische Einordnung

Inhaltliche Ausrichtung

Organisatorisches / Finanzielles

Ausblick

11.12.2017

1. Strategische Ausrichtung

Der Gesetzgeber hat den Auftrag erteilt, mit den Modellvorhaben neue Wege zu gehen, um innovative Maßnahmen und Handlungsansätze zu erproben. Dieser Auftrag soll in einem Förderprogramm umgesetzt werden, mit dem ein gemeinsamer Lern- und Erkenntnisprozess angestoßen werden soll.

11.12.2017

2. Allgemeine Zielsetzung

Mit rehapro sollen innovative und vielfältige Handlungsansätze ermöglicht und gefördert werden. Deshalb sollen mit der Förderrichtlinie möglichst große Spielräume eröffnet werden. Gleichzeitig sollen Erkenntnisse zur Übertragbarkeit und Verallgemeinerbarkeit neuer Ansätze generiert werden, um eine gute Grundlage für eine Diskussion über eine mögliche Verstetigung der Ansätze zu haben.

11.12.2017

Vorgaben des Gesetzgebers

Strategische Einordnung

Inhaltliche Ausrichtung

Organisatorisches / Finanzielles

Ausblick

11.12.2017

3. Förderziele

Förderziele der Modellvorhaben:

- einer chronischen Erkrankung oder drohenden Behinderung vorbeugen (gerade auch bei Kindern und Jugendlichen)
- die gesellschaftliche und berufliche Teilhabe der Menschen verbessern
- die Erwerbsfähigkeit erhalten oder wiederherstellen bzw. die spätere Erwerbsfähigkeit ermöglichen
- einer drohenden oder bestehenden (Teil-)Erwerbsminderung entgegenwirken

11.12.2017



4. Zielgruppe

Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen,

- von Menschen mit drohenden oder beginnenden Rehabilitationsbedarfen ...
 - über Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, Abhängigkeitserkrankte, ...
 - bis hin zu Menschen mit komplexen gesundheitlichen, psychischen oder seelischen Unterstützungsbedarfen,
- die Leistungsberechtigte im SGB II oder Versicherte und Leistungsberechtigte im SGB VI sind.

11.12.2017



5. Themenfelder (1)

Strukturierung von Themenfeldern:

- I. Zusammenarbeit der Akteure
- II. Individuelle Bedarfsorientierung/Leistungserbringung
- III. Frühzeitige Intervention
- IV. Nachsorge und nachhaltige Teilhabe
- V. weitere Themen ...

Bei allen Themenfeldern sollten auch die Möglichkeiten der Hilfe zur Selbsthilfe in den Blick genommen werden.

11.12.2017

5. Themenfelder (2)

Zusammenarbeit der Akteure

- Schnittstellenmanagement
- besserer Informationsaustausch, nahtlose Übergänge
- ein Ansprechpartner als „Lotse“
- rechtskreisübergreifendes Fallmanagement
- Leistungen aus einer Hand
- ...

11.12.2017

5. Themenfelder (3)

Individuelle Bedarfsorientierung/Leistungserbringung

- kontinuierliche Unterstützung
- flexible, individualisierte Angebote
- rechtskreisübergreifender „Kümmerer“
- Bedarfsorientierung über Rechtskreise hinweg stärken
- ...

11.12.2017

5. Themenfelder (4)

Frühzeitige Intervention

- frühzeitiges Erkennen von Beeinträchtigungen bzw. Bedarfen
- Sensibilisierung/Fachkompetenz der Beteiligten
- Maßnahmen zwischen Prävention und Rehabilitation
- „Prävention vor Rehabilitation“ und „Rehabilitation vor Rente“
- Zusammenarbeit mit Arbeitgebern, Ärzten, Krankenkassen
- rasche Intervention bei psychischen Beeinträchtigungen
- Reha-Bedarfe bei Kindern/Jugendlichen erkennen und handeln
- niedrigschwelliger Zugang zu Prävention und Rehabilitation

11.12.2017

5. Themenfelder (5)

Nachsorge und nachhaltige Teilhabe

- Übergangsmanagement, um Rehabilitationserfolge zu sichern
- Lebenswelt und soziales Umfeld einbeziehen
- Selbsthilfe stärken
- kontinuierliche Begleitung bzw. Unterstützung wenn notwendig
- längerfristiges Angebot an Arbeitgeber, bei später auftretenden Krisensituationen entsprechende Unterstützung zu bekommen
- ...

11.12.2017

6. Umsetzungsmöglichkeiten (1)

Folgende Kategorien von Modellvorhaben sind unterscheidbar:

- Erprobung neuer Organisations- und Kooperationsstrukturen
- Erprobung innovativer Leistungen oder Leistungsformen
- Erkenntnisse aus einzelnen Pilotvorhaben in der Fläche umsetzen, um sie auf ihre Übertragbarkeit hin zu untersuchen
- ...

11.12.2017

6. Umsetzungsmöglichkeiten (2)

- Experimentierräume für Maßnahmen und Ansätze jenseits der heutigen Rehabilitationsstrukturen und -zuständigkeiten eröffnen (z.B. die temporäre Erprobung eines rechtskreisübergreifenden „Reha-Hauses“ zur Bewilligung aller Rehabilitationsleistungen)
- Mischformen aus den genannten Kategorien sind möglich (z.B. neue Kooperationen mit ineinander verschränkter Leistungserbringung)
- ...

11.12.2017

7. Begleitevaluation

Sinn und Zweck der Begleitevaluation:

- Die Erkenntnisse aus den Modellvorhaben sollen als Grundlage für eine mögliche Weiterentwicklung der gesetzlichen Regelungen und deren Umsetzung dienen.
- Um verlässliche Erkenntnisse zu erhalten, muss jeder Antragsteller eine wissenschaftliche Begleitung sicherstellen, möglichst schon in der Phase der Konzeption des Modellvorhabens.
- Die Ergebnisse fließen dann in die Gesamtevaluation ein.

11.12.2017

8. Ausschluss der Förderung

Ausgeschlossen ist die Förderung von Modellvorhaben:

- für die bereits anderweitig Finanzmittel zur Verfügung stehen
- die bereits im Regelgeschäft umgesetzt werden
- die bereits bestehende Projekte ersetzen
- die bereits begonnen wurden
- die keinen konkreten Handlungsansatz beinhalten (z.B. nur Mitarbeiterqualifizierung oder reines Forschungsvorhaben)

11.12.2017

Vorgaben des Gesetzgebers

Strategische Einordnung

Inhaltliche Ausrichtung

Organisatorisches / Finanzielles

Ausblick

11.12.2017

9. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind ausschließlich

- die Jobcenter im SGB II-Bereich
- die Rentenversicherungsträger im SGB VI-Bereich

Die Kooperation mit weiteren Partnern (Leistungserbringer, Betroffenenverbände, Integrationsfachdienste, Integrationsämter, Arbeitgeber, Experten, Wissenschaft,...) ist anzustreben.

Die Kooperationspartner sollten möglichst schon bei der Erarbeitung des Förderantrags miteinbezogen werden.

11.12.2017

10. Gemeinsame Projekte

Um verlässlichere und übertragbare Erkenntnisse zu gewinnen, ist das BMAS insbesondere an gemeinsamen Modellvorhaben mehrerer Jobcenter oder mehrerer RV-Träger interessiert. Hier soll eine gemeinsame inhaltliche Projektbeschreibung nebst Kooperationsvereinbarung ausreichen. Darauf aufbauend stellt jeder beteiligte SGB II- bzw. SGB VI-Träger seinen eigenen Zuwendungsantrag.

11.12.2017

11. Rechtskreisübergreifende Projekte

Da gerade auch die Schnittstellen im Bereich der Rehabilitation bearbeitet werden sollen, stehen rechtskreisübergreifende Projekte im besonderen Fokus des BMAS.

Wo sinnvoll und möglich sollten deshalb RV-Träger und Jobcenter untereinander kooperieren, insbesondere aber auch mit der GKV und der BA (oder auch mit anderen Leistungsträgern) Modellvorhaben planen und durchführen.

11.12.2017

12. Art und Umfang der Förderung

- Projektförderung, keine institutionelle Förderung
- Förderung als Zuwendung an SGB II- oder SGB VI-Träger
- Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben der Modellvorhaben wird angestrebt und geprüft
- konkreter Umfang der Förderung wird in der Richtlinie nach Anhörung von BMF und BRH festgelegt

11.12.2017

13. Antragsverfahren

Es wird zwei Antragsmöglichkeiten geben:

- für bereits ausgearbeitete Ideen ein schnelles Antragsverfahren (einstufig, 3 Monate Antragsfrist)
- für noch im Entwicklungsprozess befindliche Ideen ein zweistufiges Antragsverfahren (2 Monate Frist für Projektskizze, dann 2 Monate Antragsfrist)

11.12.2017

Vorgaben des Gesetzgebers

Strategische Einordnung

Inhaltliche Ausrichtung

Organisatorisches / Finanzielles

Ausblick

11.12.2017

14. Zeitplanung

8. Dezember 2017	Sitzung des Beirats: Diskussion der Eckpunkte
Anfang 2018	Veröffentlichung der Förderrichtlinie
Frühjahr 2018	Antragsphase
Mai/Juni 2018	Sitzung des Beirats: Bewertung der Anträge
Juli 2018	Start der ersten Modellvorhaben geplant
ab Sommer 2018	weitere Förderaufrufe geplant

11.12.2017